



41-641/4-11-2018-019

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verrohrung des Ernsbachs auf Fl.Nr. 95/1 der Gemarkung Bachhausen, Gemeinde Mühlhausen, zum Zwecke der Errichtung einer Zufahrt durch die Max Bögl Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Max Bögl Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal, auf Verrohrung des Ernsbachs auf Fl.Nr. 95/1 der Gemarkung Bachhausen, Gemeinde Mühlhausen, zum Zwecke der Errichtung einer Überfahrt zwischen dem bestehenden Werksgelände auf Fl.Nr. 76/0 der Gemarkung Bachhausen, Gemeinde Mühlhausen, und dem bestehenden Lagerplatz auf Fl.Nr. 398/1 der Gemarkung Erasbach, Stadt Berching.

Das Vorhaben der Max Bögl Stiftung & Co. KG stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben sieht vor, den Ernsbach auf einer Länge von ca. 135 m zu verrohren. Die Verrohrung wird dabei als halbkreisbogenförmiges Wellstahlelement ausgeführt, wodurch die Gewässersohle erhalten bleibt. Zudem sind Maßnahmen zur Renaturierung des Ernsbachs ca. 260 m oberhalb an einem vergleichbar langen Gewässerabschnitt mit Angliederung einer Extensivwiese vorgesehen.

Zusammenfassend betrachtet, werden die schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens durch die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert. Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 11.03.2019 LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF. gez. Kreitmeier Verwaltungsoberinspektorin